

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

N i e d e r s c h r i f t

Enquetekommission „Chancen und Risiken der Gentechnologie“

3. Sitzung
am Freitag, dem 30. Mai 1997, 10:00 Uhr,
im Sitzungszimmer des Landtages

Anwesende Mitglieder

Jürgen Weber (SPD)
Frauke Walhorn (SPD)
Gero Storjohann (CDU)
Dr. Adelheid Winking-Nikolay (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Dr. Christel Happach-Kasan (F.D.P.)
Prof. Dr. Wolfgang Hanneforth
Anita Idel
Prof. Dr. Christian Jung
Prof. Dr. Regine Kollek
Dr. Jochen Peters
Dr. Jochen Wilkens

Vorsitzender

Fehlende Mitglieder

Anke Spoorendonk (SSW)
Dr. Martin Frauen
Prof. Dr. Brigitte Schlegelberger

	Seite
T a g e s o r d n u n g	
1. Arbeitsprogramm	4
hier: Fortsetzung der Erörterung vom 11. April 1997 (u.a. zur Frage Gutachten, Stellungnahmen, Anhörungen von externen Sachverständigen, Organisationen und Institutionen; Benennung von Berichterstatterinnen und Berichterstatter zu Themenkomplexen/Sachgebieten)	
2. Statusbericht Schleswig-Holstein - Landwirtschaft	13
3. Statusbericht Schleswig-Holstein - Initiativen und Aktivitäten auf dem Gebiet der Bio- und Gentechnologie in Schleswig-Holstein (z.B. BioRegio), zu Rahmenbedingungen, Fördermaßnahmen etc.	18
Sachverständige: Dr. Michaela Henningsen	
4. Rechtliche Rahmenbedingungen	21
- Patentierung gentechnischer Erfindungen	
Sachverständige: PA Christian Biehl RA Dan Leskien	
- Sortenschutz	
Sachverständiger: ORR Michael Köller	
5. Verschiedenes	40

Der Vorsitzende, Abg. Weber, eröffnet die Sitzung um 10:10 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit der Kommission fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Arbeitsprogramm

hier: Fortsetzung der Erörterung am 11. April 1997 (unter anderem zu den Fragen Gutachten, Stellungnahmen, Anhörungen von externen Sachverständigen, Organisationen und Institutionen; Benennung von Berichterstatterinnen und Berichterstattern zu Themenkomplexen/Sachgebieten)

hierzu: Kommissionsvorlagen 14/1, 14/3, 14/4, 14/8, 14/9, 14/11 (neu),
14/13 und 14/14

Auf Wunsch einiger Kommissionsmitglieder unterbreitet der Vorsitzende den Vorschlag, von der in der konstituierenden Sitzung am 18. März 1997 gemäß § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung getroffenen Regelung, nach der eine Vertretung der Mitglieder der Enquetekommission nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sein sollte, abzuweichen und auch bei kurzfristigen Verhinderungen einen Vertreter entsenden zu können. Die Kommissionsmitglieder kommen bei drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen mehrheitlich überein, diese Frage durch den Wissenschaftlichen Dienst klären zu lassen und im Falle eines positiven Bescheides den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages um die Berufung von Stellvertretern zu bitten.

Der Vorsitzende regt an, zu den einzelnen Themenkomplexen Berichterstatter aus den Reihen der Kommission festzulegen, die für ihren jeweiligen Sachbereich an der Vorbereitung des Abschlußberichtes mitwirken und als Ansprechpartner für die Kommission sowie für externe Sachverständige fungieren sollten. Der Vorsitzende, Abg. Weber, richtet an die Mitglieder der Kommission die Bitte, sich zu überlegen, für welchen Bereich sie bereit seien, die Berichterstattung zu übernehmen.

Der Vorsitzende teilt ferner mit, daß die Kommissionsmitglieder vervielfältigungswürdige Artikel zum Thema Gentechnologie jederzeit der gesamten Kommission über ihn oder über die Geschäftsführung als Kommissionsvorlagen zur Verfügung stellen könnten.

Anschließend stellt der Vorsitzende das in Kommissionsvorlage 14/8 eingereichte Arbeitsraster unter dem Hinweis zur Diskussion, daß nun darüber befunden werden müsse, welche der in der

letzten Sitzung sowie ihm und der Geschäftsführung im Anschluß daran empfohlenen Sachverständigen wann und in welcher Form - das heißt mündlich oder schriftlich - gehört werden sollen.

Der Vorsitzende hebt hervor, er interpretiere die von den Kommissionsmitgliedern in der letzten Sitzung gemachten Äußerungen dahin gehend, daß die Behandlung des im Arbeitsraster unter Komplex II Landwirtschaft aufgeführten Bereichs der Tierzucht „fest vereinbart“ worden sei. Eine Voranfrage bei Prof. Dr. Kalm habe ergeben, daß er der Kommission am 16. Juni 1997 als Sachverständiger zu diesem Thema zur Verfügung stehe. Prof. Dr. Jung weist ergänzend darauf hin, daß ebenfalls Prof. Dr. Appel zur nächsten Sitzung eingeladen worden sei.

Der Vorsitzende, Abg. Weber, unterstreicht, diese Planungen seien vorbehaltlich eines letzten Beschlusses durch die Kommission zu betrachten. Erläuternd fügt er hinzu, daß die in dem Arbeitsraster genannten Daten als Hinweise auf mögliche Referenten und Gutachter sowie auf deren zeitliche Disponibilität zu verstehen seien. Er macht ferner darauf aufmerksam, daß in schriftlichen Voranfragen die „prinzipielle Bereitschaft“ potentieller Sachverständiger ermittelt worden sei, für bestimmte Themenbereiche zur Verfügung zu stehen; eine definitive Einladung sei damit jedoch noch nicht ausgesprochen worden. Für diese Form der „vorsichtigen Anfrage“ habe er sich entschieden, weil „ein Stück Planungssicherheit“ notwendig sei.

Prof. Dr. Kollek stimmt dem Vorsitzenden darin zu, daß die Kommission beschließen müsse, welche Sachverständigen eingeladen und welche Themen wann behandelt werden sollten. Ihrer Auffassung nach könne nicht derart umdisponiert werden, daß irgendwelche Leute eingeladen würden, ohne daß vorher in der Kommission darüber diskutiert worden sei. Das halte sie für ein außerordentlich ungewöhnliches Verfahren. Sie habe das noch nirgendwo erlebt.

MR Neil teilt auf Nachfrage von Frau Idel mit, daß mit den für Komplex I Humangenetik vorgesehenen Referenten bislang noch kein fester Termin vereinbart worden sei. Eine Terminfestlegung könne erst auf der Grundlage eines in der heutigen Sitzung zu fassenden Beschlusses erfolgen. Frau Idel entgegnet, in der letzten Sitzung sei der Beschluß gefaßt worden, am 16. Juni 1997 das Thema Humangenetik auf die Tagesordnung zu setzen. Jetzt habe man erfahren, daß dieses Thema an diesem Tag nicht behandelt werden könne. Sie verstehe nicht, daß hier im Unterschied zum Komplex Landwirtschaft - ein Bereich, über dessen Behandlung noch keine Einigkeit erzielt worden sei - keine Ersatztermine aufgeführt worden seien.

MR Neil hebt hervor, man würde sich übernehmen, wenn man zu viele Termine in schriftlicher Form streuen und zu viele Anfragen vornehmen würde. Der Vorsitzende habe sich in Zusam-

menarbeit mit der Geschäftsführung erst einmal bemüht, die Tagesordnung bis zu den Sommerferien sicherzustellen. Das sei durch die Zusagen der Professoren Dr. Kalm und Dr. Appel für den 16. Juni 1997 ermöglicht worden. Mit diesen beiden Sachverständigen sei das Arbeitsprogramm dieses Sitzungstages ausgeschöpft.

Frau Idel erwidert, es gebe offensichtlich innerhalb der Kommission ein Mißverständnis. Sie entnehme dem Protokoll, daß die Abläufe der heutigen und der für den 16. Juni 1997 terminierten Sitzung unter dem Vorbehalt festgesetzt worden seien, den Komplex Landwirtschaft/Tier vorzuziehen, wenn die zum Thema Humangenetik anzuhörenden Sachverständigen am 16. Juni 1997 nicht zur Verfügung stünden.

Auf das Bemerken von Frau Idel, von seiten der Kommission hätten die zum Thema Gendiagnostik anzuhörenden Personen festgestanden, erwidert MR Neil, diese Personen seien bereits erfaßt worden, aber in diesem Punkt sei noch nicht zeitlich disponiert worden.

Frau Idel verweist auf den von Prof. Dr. Schlegelberger in der letzten Sitzung unterbreiteten Hinweis, die Professoren Dr. Lehrach und Dr. Bartram seien nur sehr schwer disponibel. Daher seien frühzeitige Terminanfragen und -festlegungen notwendig. Frau Idel äußert, daß ihr das Prozedere nicht ganz klar sei, denn es sei etwas anderes gemacht worden, als es die Enquetekommission gewollt habe.

Der Vorsitzende, Abg. Weber, stellt klar, daß die Anhörung der genannten Sachverständigen für den 30. Mai beziehungsweise 16. Juni vereinbart worden sei. Aufgrund des engen Zeitrahmens habe man sich mit diesen Experten nicht auf die anvisierten Termine einigen können. Eine Rücksprache mit den Kommissionsmitgliedern in der heutigen Sitzung habe angesichts der in 14 Tagen stattfindenden vierten Sitzung nicht erfolgen können. Er habe daher ein im Rahmen der Kommissionsarbeit zu behandelndes Thema auf die Tagesordnung gesetzt, für das ein Experte vor Ort gefunden werden konnte, der bereits von den Kommissionsmitgliedern als Fachmann für den Bereich Tierzüchtung akzeptiert worden sei.

Der Vorsitzende führt aus, es sei geplant gewesen, Prof. Dr. Appel bereits heute zu hören; das sei ihm aus terminlichen Gründen jedoch nicht möglich gewesen. Prof. Dr. Appel habe jedoch angeboten, am 16. Juni 1997 zur Verfügung zu stehen. Um diesen Sitzungstermin nicht zu „verschenken“, habe er, Abg. Weber, es für sinnvoll erachtet, diesen Termin inhaltlich auszufüllen. Er könne nicht erkennen, daß das ein Problem darstelle, weil die Systematik des Arbeitsprogramms gewahrt bleibe.

Die Kommission sei hingegen heute, so betont der Vorsitzende, in der Lage, den übrigen Themen Termine zuzuordnen und diese festzulegen. Die für den 16. Juni 1997 vorgenommene Vorfestlegung könne heute noch „gekippt“ werden, wenn die Mehrheit der Kommission dies wünsche; das sei kein Problem. Es sei ihm jedoch sinnvoll erschienen, für die kommende Sitzung ein Programm vorzulegen. Der Vorsitzende bittet diejenigen Kommissionsmitglieder, die mit der von ihm vorgenommenen Festlegung für den 16. Juni 1997 nicht einverstanden seien, einen entsprechenden Antrag auf Rückgängigmachung zu stellen.

Abg. Walhorn erklärt, daß es nach diesen Erläuterungen bei diesem Thema bleiben solle. Abg. Dr. Happach-Kasan hebt ebenfalls hervor, daß sie keine Probleme damit habe, am 16. Juni 1997 den Bereich Tierzucht zu behandeln; sie halte das für sehr gut. Ferner regt sie an, neben Prof. Dr. Kalm als weiteren Sachverständigen Prof. Claus vom Institut für Tierhaltung und Tierzucht der Universität Hohenheim zu hören. - Dieser Vorschlag wird von der Kommission mehrheitlich abgelehnt.

Der Vorsitzende bittet die Kommissionsmitglieder festzulegen, welche Themen und welche Sachverständigen wann und in welcher Form gehört werden sollen. Abg. Walhorn begrüßt dieses Verfahren und spricht sich dafür aus, die Sachverständigen so früh wie möglich einzuladen. Abschließend führt der Vorsitzende als weiteren Grund dafür, daß noch keine festen Termine vereinbart worden seien, an, daß sich die Kommissionsmitglieder noch nicht darauf verständigt hätten, in welcher Form die Sachverständigen angehört werden sollten.

Abg. Dr. Happach-Kasan unterstreicht, sie habe keine Probleme mit dem Arbeitsraster. Sie sei der Auffassung, daß in der letzten Sitzung eine Vorplanung, jedoch keine abschließende Planung vorgenommen worden sei. Aus diesem Grunde habe sie noch zwei weitere Sachverständige im nachhinein benannt. Ihrer Meinung nach sei das angemessen, weil eine gewisse pragmatische Herangehensweise erforderlich sei. Ansonsten könnte das Arbeitsprogramm nicht bewältigt werden. Es müsse die Möglichkeit bestehen, Sachverständige, deren Namen man in der Sitzung nicht parat habe, nachzumelden, um das zu berücksichtigende Spektrum auch aufzunehmen.

Dem widerspricht Abg. Dr. Winking-Nikolay und ergänzt, es sollten nur Wissenschaftler eingeladen werden, die in der Kommission einvernehmlich benannt worden seien. - Frau Idel argumentiert, sie sehe einen Unterschied darin, ob Vertreter von in der Kommission aufgeführten Institutionen im nachhinein benannt oder neue Namen nachgereicht würden.

Prof. Dr. Hanneforth äußert seine Verwunderung über die Vielzahl der im Arbeitsraster aufgeführten Sachverständigen. Den diesem Raster vorangehenden Bemerkungen entnehme er, daß

nicht nur Aktualisierungen und Ergänzungen, sondern auch „Abstriche“ bei den empfohlenen Experten vorgenommen werden könnten. Er schlägt zudem vor, zu Beginn einer jeden Sitzung das Arbeitsraster darauf durchzugehen, ob vereinbarte Themen, Formen der Anhörung oder Sachverständige beibehalten werden sollten oder nicht.

Prof. Dr. Hanneforth gibt zu bedenken, er habe Probleme mit dem vorliegenden Papier und mit dem bisherigen Ablauf. Die Kommission sei bisher überhaupt nicht davon ausgegangen, daß alle namentlich erwähnten Sachverständigen zu einer Anhörung geladen würden. Nach dem internen Ablauf zu urteilen, merkt Prof. Dr. Hanneforth an, sei der Eindruck entstanden, als sollte das gesamte Feld der Themen und der genannten Namen in Form von Anhörungen behandelt werden. Er habe in Erinnerung, daß mit den Anhörungen aus zeitlichen Gründen wie aus Kostengründen sparsam verfahren werden solle. Daher rege er an, die in dieser Enquetekommission vertretenen Sachverständigen einzubinden und namentlich als Referenten zu benennen. Hinsichtlich des nächsten Sitzungstermins zum Thema Tierzucht schlägt Prof. Dr. Hanneforth vor, Frau Idel zur Thematik „Tier“ und Dr. Frauen oder Prof. Dr. Jung zur Thematik „Pflanzen“ als Sachverständige zu hören. - Abg. Dr. Winking-Nikolay befürwortet, Mitglieder der Enquetekommission als Referenten zu hören. - Frau Idel unterstreicht, sie halte einen einführenden Vortrag von Prof. Dr. Jung zu dem Bereich Gentechnik und Pflanzenzüchtung für sinnvoll.

Abg. Dr. Happach-Kasan erwidert, sie erachte eine Hinzuziehung von Kommissionsmitgliedern als Experten im Sinne einer inhaltlichen Aufarbeitung des zu behandelnden Stoffes nicht für richtig. Die Kommission sei mit sachverständigen Mitgliedern besetzt worden, damit sie mit dem von außen eingebrachten Sachverstand diskutieren könnten.

Sie sehe ferner eine Gefahr bei der Anfertigung des Abschlußberichtes der Enquetekommission, wenn Mitglieder dieser Kommission gleichzeitig als Experten in einer Anhörung fungierten. Sie befürworte daher eine Trennung zwischen den Mitgliedern der Enquetekommission und den anzuhörenden Experten.

Der Vorsitzende, Abg. Weber, plädiert dafür, diese Frage - wie auch andere Fragen - jeweils im Einzelfall zu entscheiden. Diese Einzelfallentscheidungen sollten seiner Meinung nach bei der konkreten Themen- und Terminplanung besprochen werden.

Der Vorsitzende stellt fest, daß kein sachlicher Einwand gegen die Behandlung des Themas Tierzucht am 16. Juni 1997 von den Kommissionsmitgliedern vorgebracht worden sei. Er gehe demnach davon aus, daß in der kommenden Sitzung so verfahren würde, wie es geplant worden sei. Der Vorsitzende stellt weiterhin fest, daß von den Professoren Dr. Appel und

Dr. Kalm keine schriftlichen Gutachten gewünscht würden. Er gehe davon aus, daß die Einladungen bestehen blieben - wenn dem nicht widersprochen werde -, Prof. Dr. Appel am Vormittag und Prof. Dr. Kalm am Nachmittag des 16. Juni 1997 zu hören.

Der Vorsitzende fragt ferner, ob Einverständnis darüber bestehe, daß - wie von Prof. Dr. Hanneforth vorgeschlagen - Frau Idel in der kommenden Sitzung zum Thema Tierzüchtung als zusätzliche Expertin einen mündlichen Vortrag halten solle. - Frau Idel erwidert darauf, sie ziehe es vor, ihren Sachverstand in die Diskussion einzubringen.

Der stellvertretende Vorsitzende, Prof. Dr. Jung, spricht sich grundsätzlich für mündliche Anhörungen aus. Der Kostenfaktor sollte nicht vorschreiben, wer eingeladen werde. Es sei zudem leichter, einen renommierten Wissenschaftler für einen Vortrag als für eine schriftliche Expertise zu gewinnen. - Prof. Dr. Hanneforth entgegnet, er halte schriftliche Anhörungen durchaus für sinnvoll.

Prof. Dr. Hanneforth kritisiert, das Arbeitsraster sei „unvollständig“. So fehlten die angesprochenen Themen der „Umwelttechnologie“ oder „Umweltbiotechnologie“ sowie die auch in der Kommission umstrittenen Themenbereiche der Reproduktionstechnik/Klonierung/Gentechnik, also die Bereiche, die aus der Gentechnik in den Bereich der Biotechnologie einfließen.

Zudem plädiert Prof. Dr. Hanneforth dafür, die Frage der Ökonomie nicht bloß - wie im Arbeitsraster dargestellt - als Querschnittsaufgabe, sondern als eigenständigen Komplex zu behandeln. Er, Prof. Dr. Hanneforth, sei bereit, sich intensiver mit dem Thema der Umweltbiotechnologie zu befassen. Eine Anhörung sei zu dieser Thematik nicht erforderlich, es reiche aus, anhand der Literatur entsprechende Daten zusammenzutragen. Der Vorsitzende, Abg. Weber, sagt zu, daß in der nächsten Sitzung über die Positionierung und die Behandlung der Themen Umwelt-/Biotechnologie, Reproduktionstechnik und Ökonomie diskutiert werden solle.

Der Vorsitzende, Abg. Weber, schlägt vor, als nächstes das Programm für die Sitzung am 22. August 1997 festzulegen. MR Neil weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß Terminvorabsprachen mit den im Arbeitsraster aufgeführten Sachverständigen zum Komplex Landwirtschaft ergeben hätten, daß für die August-Sitzung nur Dr. Ganal und Prof. Dr. Wenzel zur Verfügung stünden.

Prof. Dr. Jung plädiert dafür, an diesem Termin den im Arbeitsraster genannten Komplex II abzuhandeln, da mit den dort genannten Sachverständigen schon Terminvorabsprachen stattgefunden

den hätten. Für diejenigen Sachverständigen, die zu dem angefragten Termin verhindert seien, müsse versucht werden, Ersatz zu finden. Außerdem regt er an, den im Arbeitsraster unter Komplex II Landwirtschaft - Pflanzenzüchtung aufgeführten Punkt „genetische Herstellung von Arzneimitteln von Pflanzen“ zusammen mit der „Freisetzung bei genetisch veränderten Pflanzen“ zu behandeln. - Prof. Dr. Kollek betont, daß bei terminlichen Schwierigkeiten der genannten Sachverständigen eine Rücksprache mit den an dem geplanten Thema interessierten Kommissionsmitgliedern über die eventuell alternativ in Frage kommenden Personen erfolgen müsse.

Abg. Walhorn unterstützt den Vorschlag des Vorsitzenden, sich zunächst über das Thema der Sitzung und die Sachverständigen zu einigen und bei sich ergebenden Termenschwierigkeiten die Benennung von anderen Sachverständigen Herrn Weber und Herrn Jung zu überlassen. - Abg. Winking-Nikolay hält es dagegen für wünschenswert, für alle Sachverständigen mögliche Vertreter zu benennen, die man dann nacheinander anschreiben könne. - Der Vorsitzende, Abg. Weber, hält dieses Verfahren für schwer realisierbar.

Abg. Happach-Kasan weist darauf hin, daß es sich bei Prof. Dr. Wilmitzer um eine Koryphäe im Bereich der Pflanzenzüchtung handele, auf den man bei der Behandlung dieses Themas nur sehr schwer verzichten könne.

Prof. Dr. Hanneforth befürwortet, am 22. August 1997 das Thema „Pflanzenzüchtung“ auf die Tagesordnung zu setzen, und schlägt Frau Tappeser als weitere Sachverständige zu Fragen der Risiko- und Begleitforschung und zu ökologischen Aspekten vor. Außerdem bittet er, darüber nachzudenken, ob für einen Teil der Themen nicht auch eine schriftliche Anhörung in Frage kommen könne.

Frau Idel unterstützt die Benennung von Frau Tappeser und schlägt vor, sie über den internationalen Stand, die Erfahrungen und die Bewertungen der Begleitforschung referieren zu lassen. Weiter regt sie an, als Sachverständigen für die Pflanzenzüchtung in Schleswig-Holstein Prof. Dr. Jung der Kommission berichten zu lassen. - Prof. Dr. Jung erklärt sich grundsätzlich damit einverstanden, vor der Kommission vorzutragen, hält es aber ebenfalls für sinnvoller, in erster Linie auswärtigen Sachverständigen einzuladen und anzuhören.

Prof. Dr. Kollek hält es nicht für erforderlich, bei der Behandlung eines Themenkomplexes jeweils zuerst eine allgemeine Einführung durch Sachverständige vornehmen zu lassen. Sie möchte von den Experten wissen, was sich von den Risiken, Problemen und Chancen, die vor zehn Jahren formuliert wurden, realisiert habe, wo neue auftauchten und in welchen Bereichen es noch Förderungs- und Diskussionsbedarf gebe. Nach einer Anhörung bestehe außerdem die Möglichkeit, von den Sachverständigen eine schriftliche Antwort auf noch nicht geklärte Fragen anzufordern. - Dr. Wilkens hält es dagegen für unabdingbar, von den Sachverständigen zunächst eine Einführung in die zu behandelnden Themen zu bekommen, um dann später auf diesem Grundwissen aufbauend eine Empfehlung abgeben zu können.

Auf eine Frage von Prof. Dr. Kollek antwortet Prof. Dr. Jung, daß er es für wichtig erachte, sowohl Dr. Ganal als Experten für die Genomanalyse als auch Prof. Dr. Wenzel, der vor allem über Erfahrungen aus der Praxis berichten könne, anzuhören. - Abg. Happach-Kasan unterstützt den Vorschlag von Prof. Dr. Kollek, im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes „Technikfolgenabschätzung“ Prof. Dr. Sukopp und Prof. Dr. Fischbeck einzuladen, da beide für die August-Sitzung nicht zur Verfügung stünden.

Der Vorsitzende stellt das Einvernehmen der Kommission darüber fest, in der Sitzung am 22. August 1997 zunächst das Thema Pflanzenzüchtung zu behandeln und dazu die beiden Sachverständigen Dr. Ganal und Prof. Dr. Wenzel einzuladen. Außerdem werde Prof. Dr. Jung sich darum bemühen, entweder Prof. Dr. Willmitzer oder als Ersatz für ihn Prof. Dr. Saedler oder Priv. Doz. Dr. Sonnewald als Sachverständigen für die Kommission zu gewinnen. Für den Bereich der Risiko- und Begleitforschung sollten außerdem Frau Nöh und Frau Tappeser eingeladen werden. Weiter halte sich die Kommission die Option offen, das Thema - eventuell unter Einbeziehung des Punktes „Mikroorganismen/Umweltsanierung“ - am 15. September dieses Jahres weiterzuberaten. - Prof. Dr. Kollek begrüßt dies auch unter dem Gesichtspunkt, daß ihres Wissens Frau Tappeser am 22. August 1997 für eine Anhörung nicht zur Verfügung stehen könne. Sie macht außerdem den Vorschlag, Prof. Dr. Beusmann oder seinen Mitarbeiter Dr. Albrecht von der Gruppe für Technikfolgenabschätzung in der Pflanzenzucht an der Universität Hamburg einzuladen. Diese könnten zu Fragen über die Auswirkungen von Gentechnik auf die kleine und mittelständische Industrie Auskunft geben. - Dem Vorschlag wird nicht widersprochen.

Prof. Dr. Kollek weist darauf hin, daß die interne Struktur der August-Sitzung zu den Aspekten der Pflanzenzüchtung und Folgenabschätzung noch diskutiert werden müsse. - Der Vorsitzende schlägt vor, anhand des Protokolls der Sitzung ein Papier über die beiden genannten Termine unter Auflistung der einzelnen zu behandelnden Themen und den dazu vorgeschlagenen Sachverständigen zu erstellen. Dieses könne dann in einem schriftlichen Umlaufverfahren an alle Mitglieder der Kommission verteilt werden. Damit wäre die Möglichkeit einer Rücksprache mit der Geschäftsführung, Herrn Jung oder ihm selbst noch vor Versendung der Einladungen gegeben.

Er stellt weiter fest, daß sich die Kommission mit dem Thema Medizin frühestens in der Oktober-Sitzung beschäftigen werde und schlägt vor, über die Frage, wer zu diesem Thema zu Stellungnahmen aufgefordert werden solle oder zu einer Anhörung einzuladen sei, nach Möglichkeit schon in der nächsten Woche zu entscheiden. Dies könne ebenfalls nach telefonischen Absprachen zwischen einzelnen Mitgliedern der Kommission unter Einbeziehung aller Kommissionsmitglieder in Form eines schriftlichen Umlaufverfahrens geschehen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Statusbericht Schleswig-Holstein - Landwirtschaft

hierzu: Drucksache 13/3261 sowie Kommissionsvorlagen 14/6 und 14/12

Bevor Ref. Dr. Engelke die Kommissionsvorlage 14/6 erläutert, trägt er folgende Bitten für die Erstellung möglicherweise zu erwartender weiterer Statusberichte vor:

Erstens. Seine Behörde brauche einen längeren zeitlichen Vorlauf, um den Anforderungen an die Erstellung eines solchen Berichtes gerecht zu werden. Deshalb gehe die Bitte an die Kommissionsmitglieder, immer möglichst langfristig schriftliche Anfragen mit möglichst aussagekräftigen Formulierungen einzureichen, um darauf dann auch konkrete Antworten geben zu können.

Zweitens. Eine weitere Bitte gehe dahin, sich eventuell Gedanken darüber zu machen, wieweit die Kommission von der Landesregierung eine Bewertung bekommen wolle. Letztlich müsse die Kommission nämlich eine solche Bewertung, die stets von der politischen Spitze des Hauses kommen müsse, dann wiederum ihrerseits selbst werten.

Sodann wendet sich Ref. Dr. Engelke der Erläuterung des Statusberichts, Kommissionsvorlage 14/12, zu. Er betont eingangs, daß dieser Statusbericht auf der Großen Anfrage, Drucksache 13/3261, aufbaue, daß aber die Bewertung nicht aktualisiert worden sei, weil sie heute möglicherweise anders ausfallen könnte oder müßte als zum Zeitpunkt der Beantwortung der Großen Anfrage. Er nennt als den inhaltlich wichtigsten Punkt im Vergleich zum Stand der Großen Anfrage, daß es seit diesem Zeitpunkt einige Freisetzungen gegeben habe. Dazu gehörten die Freisetzungen von Mais, Raps und Aspen. Darüber hinaus seien auch einige Anträge auf Freisetzung bei Zuckerrüben genehmigt worden. Diese seien aber in Schleswig-Holstein bisher nicht freigesetzt worden.

Was die Tierzucht im Lande angehe, so spiele hier die Gentechnik eine wesentlich geringere Rolle als im Pflanzenbereich. In Schleswig-Holstein gebe es bisher keine klassischen, landwirtschaftlich genutzten Haustiere, die gentechnisch verändert seien. Es würden in dem Statusbericht also nur die experimentellen Forschungsbereiche aufgezeigt.

Was die im Statusbericht genannte finanzielle Förderung in Höhe von 16.290 DM angehe, so dürfe nicht außer acht gelassen werden, daß es sich hier um eine Einzelförderung eines Projektes handele. Darüber hinaus gebe es vom Land auch eine sogenannte Grundfinanzierung für die Universität in beträchtlicher Höhe, die nicht unbedingt einzelnen Vorhaben zugeteilt werde, sondern im Rahmen der Drittmittelförderung verwendet werde.

Ref. Dr. Engelke schließt seine Erläuterungen mit der nochmaligen Bitte, für den zu gebenden späteren medizinischen Berichtsteil rechtzeitig präzise Fragen einzureichen.

In der sich anschließenden Diskussion verweist Ref. Dr. Engelke zur Frage von Frau Dr. Idel nach dem Procedere der Überwachungspraxis beim Inverkehrbringen transgener Pflanzen darauf, daß das Inverkehrbringen EU-weit geregelt sei. Jeder Betreiber könne EU-weit eine Genehmigung beantragen. Für den Raps, der beispielsweise in Schleswig-Holstein in Verkehr gebracht worden sei, sei die Genehmigung bei der zuständigen britischen Behörde beantragt worden. Das weitere Procedere laufe in der Form ab, daß die entsprechende nationale Behörde diesen Antrag an die Kommission in Brüssel weiterleite. Diese wiederum beteilige alle zuständigen Behörden der nationalen Mitgliedstaaten. In der Bundesrepublik sei das Robert-Koch-Institut die zuständige Bundesbehörde.

Sollten die Mitgliedsstaaten Einwendungen erheben, so gingen diese an die Kommission, die darüber eine Entscheidung treffen müsse. Diese Entscheidung werde dann dem Mitgliedstaat übermittelt, in welchem der Genehmigungsantrag gestellt worden sei. Dieser Staat erteile dann die Genehmigung. Das sei auch beim Raps in Schleswig-Holstein der Fall gewesen.

Wenn keine Einwendungen von den anderen Mitgliedstaaten kämen, so werde eine Entscheidung der Kommission nicht erforderlich, aber es bedürfe in jedem Fall der Genehmigung der Behörde. Darüber hinaus sei vorgesehen, daß eine solche Genehmigung allen anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt werden müsse.

In Deutschland sei es im übrigen so, daß Genehmigung und Überwachung getrennt nebeneinander liefen. Die Genehmigung geschehe durch das Robert-Koch-Institut als Bundesbehörde, während die Überwachung Ländersache sei.

Ref. Dr. Engelke fügt hinzu, daß das ganze Verfahren EU-weit relativ neu sei und es ein solches Verfahren in vergleichbaren Bereichen nur sehr selten oder kaum gebe. Das bedeute, die Gentechnik gehe in vielen Dingen nicht nur auf wissenschaftlicher Seite, sondern auch im verwaltungstechnischen Bereich neue Wege, an die sich viele EU-Mitgliedstaaten erst gewöhnen müßten.

Auf die weitere Frage von Frau Idel nach der Praxis der Überwachung stellt Ref. Dr. Engelke fest, daß die Überwachung immer von dem Inhalt der Genehmigung abhängig sei. Man könne einerseits zum Beispiel eine generelle Genehmigung erteilen, man könne andererseits aber auch eine Genehmigung lediglich für einen eingeschränkten Bereich erteilen. Für die Genehmigung zum Anbau transgenen Rapses in Schleswig-Holstein sei der Anwendungsbereich des Inverkehrbringens dahin eingeschränkt worden, daß der betreffende Raps nur zu Saatgutzwecken in Verkehr gebracht werden durfte, nicht aber zu Futter- oder Nahrungsmittelzwecken. Dies alles sei dem Genehmigungsbescheid zu entnehmen.

Zu den Fragen von Dr. Wilkens nach der Anzahl von Freisetzungen in anderen - im Statusbericht ebenfalls erwähnten - Bundesländern, wie zum Beispiel Sachsen oder Mecklenburg-Vorpommern, im Verhältnis zu der Zahl der Freisetzungen in Schleswig-Holstein und zu eventuell politischen Vorgaben bei der Beantwortung der Großen Anfrage, Drucksache 13/3261, erklärt Ref. Dr. Engelke, daß sich die im Statusbericht angeführten Unterlagen auf die Hauptgenehmigungsverfahren bezögen. Es gebe unterschiedliche Genehmigungsverfahren. So handele es sich beispielsweise bei der Freisetzung der Aspen in Großhansdorf um ein normales ordentliches Verfahren. Daneben gebe es aber - wie gesagt - sogenannte vereinfachte Genehmigungsverfahren, die sich an ein ordentliches Hauptgenehmigungsverfahren dann anschließen, wenn zum Beispiel nach der Genehmigung eines Hauptstandortes in einem Bundesland später eine weitere Genehmigung für andere Standorte gefordert werde. Hierbei gebe es dann Verfahrensunterschiede. Beim Hauptgenehmigungsverfahren müßten beispielsweise die Pflanze, aber auch der Standort genannt und die Öffentlichkeit beteiligt werden. Ein solches Hauptgenehmigungsverfahren erstrecke sich auf mindestens drei Monate; meist werde im Herbst die Genehmigung beantragt, damit dann im Frühjahr gepflanzt werden könne. Beim vereinfachten Genehmigungsverfahren dagegen müsse der Betreiber nur noch die Unterlagen für die zusätzlichen Standorte dem RKI zur Verfügung stellen, und es genüge eine kürzere Wartezeit von 15 Tagen, bis die Freisetzung erfolgen könnte, falls kein Einspruch erhoben werde.

Ref. Dr. Engelke legt dar, daß in Niedersachsen wie auch in Mecklenburg-Vorpommern bereits früher als in Schleswig-Holstein Freisetzungsversuche durchgeführt worden seien; die Größenordnungen seien aber in etwa gleich.

Die Frage nach der politischen Seite der Großen Anfrage beziehungsweise des Statusberichts, so fährt Ref. Dr. Engelke fort, könne nur von politischer Seite beantwortet werden. Zu einer solchen Antwort sei er nicht autorisiert.

Prof. Dr. Jung nimmt Bezug auf Seite 14 des Statusberichts und will wissen, ob es zusätzliche sicherheitsrelevante Erkenntnisse gebe, aufgrund derer die dort angesprochenen Freisetzungsversuche vom Ministerium abgelehnt worden seien.

Ref. Dr. Engelke beschränkt seine Antwort darauf, daß es einige Maßnahmen gegeben habe, die nicht vom RKI berücksichtigt worden seien. Im übrigen bitte er noch einmal, solche detaillierten Fragen schriftlich zu formulieren.

Prof. Dr. Hanneforth teilt mit, vom Antragsteller erfahren zu haben, daß vom Land in einer Stellungnahme gegen den im Statusbericht angeführten Freisetzungsversuch Bedenken angemeldet worden seien, die seitens des RKI jedoch in eine Auflage umgesetzt worden seien. - Abg. Dr. Happach-Kasan äußert ihre Verwunderung darüber, daß daraufhin kein Genehmigungsbescheid vom Ministerium ergangen sei.

Die Frage von Dr. Peters nach der Kontrolle der Freisetzungsversuche beantwortet Ref. Dr. Engelke dahin, daß die Überwachung grundsätzlich nach den Vorgaben eines Genehmigungsbescheides statffinde. Es könne der Standort sein, der kontrolliert werden müsse, die Größe der Fläche, die Einhaltung von Isolierzonen, Folgesaaten, Vernichtung der Pflanzen nach Ende des Versuchs und ähnliches.

Abg. Dr. Winking-Nikolay spricht die Befürchtung aus, daß bei den sogenannten vereinfachten Genehmigungsverfahren aufgrund des Zeitrahmens für den Bürger kaum Einspruchsmöglichkeiten gegeben seien.

Ref. Dr. Engelke hält entgegen, daß nur das RKI Einspruch erheben könne. Zugegebenermaßen sei die Frist von 15 Tagen bei dem vereinfachten Genehmigungsverfahren relativ kurz, um die Öffentlichkeit zu informieren.

Des weiteren befürchtet Abg. Dr. Winking-Nikolay, daß die vorgesehene Kontrolle nicht genügend werde und es bisher zu wenig Sanktionen gebe.

Ref. Dr. Engelke legt dar, daß das Referat für Gentechnik und Biotechnologie im Umweltministerium die Funktion der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde im Gesamtbereich Gentechnik im Land Schleswig-Holstein wahrnehme. Dieses Referat umfasse derzeit vier Mitarbeiter, wovon drei unter anderem mit Angelegenheiten des Vollzugs befaßt seien. Die möglichen Sanktionen für die nicht genehmigten Handlungen gingen von der Aufforderung auf Abstellung über die Verhängung von Bußgeldern bis hin zur Strafverfolgung.

Der Vorsitzende schließt die Diskussionsrunde mit dem Hinweis, daß die offengebliebenen politischen Fragen in einer späteren Fragerunde durch die politische Spitze zu beantworten sein würden. Dies könne auch im Rahmen der Bewertung geschehen. Die Fragen sollten von den Fragestellern auf alle Fälle schriftlich nachgereicht werden.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Statusbericht Schleswig-Holstein - Initiativen und Aktivitäten auf dem Gebiet der Bio- und Gentechnologie in Schleswig-Holstein (z.B. BioRegio), zu Rahmenbedingungen, Fördermaßnahmen etc.

hierzu: Kommissionsvorlage 14/10

Frau Dr. Henningsen geht anhand der dieser Niederschrift als Anlage beigefügten zusätzlichen Folien sowie der Kommissionsvorlage 14/10 auf Initiativen und Aktivitäten auf dem Gebiet der Bio- und Gentechnologie in Schleswig-Holstein ein. - In der folgenden Aussprache führt sie auf Fragen aus, das BioRegio-Projekt sei mit Zustimmung der Landesregierung umgesetzt worden und habe sich zunächst auf die Biomedizin festgelegt. Aufgrund von Koalitionsbeschlüssen habe man mit Hamburg die entsprechenden Projekte vorstellen können. Sie versuche bei ihrer Arbeit, die Öffentlichkeit durch Vorträge über diese Technologie aufzuklären. Die Wissenschaft habe hier sicherlich bezüglich Informationen vieles versäumt. Auch Technikfolgenaspekte würden unter Beteiligung von Gruppen, die in diesem Bereich arbeiteten, angesprochen.

Mit dem Projekt im Bereich Biomedizin habe man begonnen, weil es dort die meisten Überschneidungen mit Hamburg gegeben habe. Dieses Projekt sei dem BMBF vorgestellt worden. Damit sollte ein Weg gefunden werden, um der Biotechnologie und der Biomedizin auf den Markt zu helfen - rein auf Medizin ausgerichtet. In den Folgeprojekten, unabhängig von BioRegio, seien nicht nur die Medizin, sondern auch alle anderen Bereiche interessant. Hierzu gebe es Ideen, diese beispielsweise wie bei BioRegio in entsprechenden Modellen umzusetzen. Die Bereitschaft des BMBF zur Finanzierung weiterer Projekte beziehe sich auf die BioRegio-Projekte, die man vorgestellt habe, mithin beschränkt auf die Medizin.

Frau Dr. Henningsen fährt auf Fragen fort, es gebe Studien, die vorhersagten, was in den nächsten Jahren im Bereich der Biotechnologie, im Bereich der Gentechnik an Arbeitsplätzen als Zukunftsvision erwartet werden könne. Hierbei handele es sich natürlich um sehr hoch gegriffene Zahlen. Im Augenblick könne sie nicht im einzelnen sagen, wie viele Arbeitsplätze konkret entstehen würden. Bevor man hierzu Aussagen machen könne, müsse abgewartet werden, was sich bei den Firmen, die sich demnächst gründen wollten, in etwa fünf Jahren an Arbeitsplatzentwicklung ergeben werde.

Im Rahmen des Wettbewerbs BioRegio habe es vom BMBF 50 Millionen DM für die drei Gewinnerregionen gegeben. In der Tat müßten die Gelder nicht unbedingt in die Gewinnerregionen gehen, weil diese Eigenmittel bereitgestellt hätten. Ziel und Sinn des BioRegio-Wettbewerbs sei

es eigentlich gewesen, private Gelder bereitzustellen, um die Biotechnologie zu fördern. Die drei Gewinnerregionen hätten insgesamt 800 Millionen DM für die Biotechnologie eingeworben. Im Verhältnis dazu seien die 50 Millionen DM sehr wenig. Zudem bezögen sich diese 50 Millionen DM auf fünf Jahre, so daß pro Jahr 10 Millionen DM an die Gewinnerregionen gegeben würden, die dann letztlich ihre Projekte umsetzen könnten. Der biomedizinische Bereich habe sich - wie bereits ausgeführt - aufgrund der Anknüpfungspunkte mit Hamburg ergeben. Zusammen mit Hamburg habe man sehr viele medizinische Projekte gefunden und diese umsetzen können. Pflanzenzüchterische Projekte habe man nicht gefunden, obwohl man auch zu diesem Bereich nachgefragt habe.

Dr. Wilkens erklärt, nach seiner Kenntnis werde die Förderung durch den BMBF in der Biotechnologie - bis auf die drei Gewinnerregionen - wie bisher ablaufen; den anderen Regionen würden für zwei Jahre jeweils noch einmal 100.000 DM jährlich zur Verfügung gestellt werden, wenn jeweils 100.000 DM als Komplementärmittel bereitgestellt würden. Danach könnten auch in Schleswig-Holstein vom BMBF im Bereich Biotechnologie weiterhin Maßnahmen gefördert werden. In der Tat sei es merkwürdig - wie dies in der Aussprache bereits angedeutet worden sei -, daß ein Bundesland, das pflanzenzüchterisch zumindest Tätigkeiten aufweise, in dem entsprechende Unternehmen vorhanden seien, in dem die Landwirtschaft eine besondere Bedeutung habe, in dem es Institute gebe, die sich mit diesem Bereich innovativ auseinandersetzen, diesen Bereich nicht auch in eine BioInitiative Nord mit eingebracht habe. Er habe den Eindruck, es könne möglicherweise doch andere Gründe als die genannten geben, warum die Landwirtschaft nicht einbezogen worden sei. Er fragt sodann nach der Begründung des Kabinetts dafür, daß die Landwirtschaft nicht einbezogen werden sollte, wie viele Projekte im Bereich der BioInitiative zur Gentechnik eine Rolle spielten und warum in den Unterlagen von Frau Dr. Hennigsen in einem Fall bezüglich Gentechnik von „Problemfeldern“ die Rede sei.

Frau Dr. Hennigsen erwidert, zur Kabinettsentscheidung wolle sie sich nicht äußern. Der Bio-Regio-Antrag sei selbstverständlich in Zusammenarbeit mit der Landesregierung erarbeitet worden. Letztlich sei der BioRegio-Konzeptvorschlag vom Wirtschaftsministerium des Landes und von der Wirtschaftsbehörde Hamburg beim BMBF eingereicht worden. Dabei sei die Wirtschaft beteiligt gewesen; es seien sowohl der Forschungsbereich als auch der Unternehmensbereich angesprochen und gebeten worden, sich einzubeziehen.

Ref. Dr. Engelke erläutert, der Antrag für BioRegio sei von den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein gestellt worden. Hierbei handele es sich nicht um einen Antrag der ttz. Die Antragstellung habe sich über sechs bis neun Monate hingezogen. Dabei sei natürlich auch strategisch vorgegangen worden. Man müsse hier ganz klar differenzieren zwischen einem Standort wie

Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und einem Standort wie Schleswig-Holstein. Hier im Lande gebe es zum Beispiel keine Großindustrie im chemischen Bereich, die auch aus der Tradition heraus Hauptmotor sei, die diese Technologie auch massiv angeschoben habe. Das vorhandene wissenschaftliche und industrielle Potential sei in den beispielhaft genannten anderen Bundesländern eben ungleich größer als in Schleswig-Holstein. Es habe Überlegungen gegeben, daß es strategisch günstig wäre, wenn sich Schleswig-Holstein und Hamburg zusammenschließen, um überhaupt eine Chance zu haben. Der zweite Schritt habe dann darin bestanden, darauf zu sehen, wo die großen Potentiale lägen, und das sei eindeutig der biomedizinische Bereich gewesen. Damals sei vom BMBF gesagt worden, daß man sich konzentrieren und nicht in drei oder vier Richtungen vorgehen sollte. Damit sei dann die Entscheidung zugunsten des biomedizinischen Bereichs gefallen.

Frau Dr. Henningsen führt sodann aus, daß es in der Tat Gentechnikprojekte gebe, die man im Rahmen von BioRegio gefunden habe und auch umsetzen wolle. Diese Projekte bezögen sich darauf, das man neue Diagnoseverfahren entwickeln wolle, und da spiele die Gentechnik eine Rolle. In der Tat hätte sie die Formulierung „Problemfelder“ bezüglich der Gentechnik auch gleich in Anführungszeichen setzen können. Aber sie wolle dies so interpretieren, daß sie dem Rechnung tragen wolle, daß sie von vielen Ängsten höre, viele Fragen vorgelegt bekomme, was Gentechnik eigentlich sei. Insofern sehe sie hier ein Problem, mit dem man sich auseinandersetzen müsse. Hier Hilfestellung für die Öffentlichkeit zu geben, Aufklärung zu leisten, sei das, was unter „Problemfelder“ zu verstehen sei.

Prof. Dr. Hanneforth bittet im folgenden um schriftliche Informationen über den Antrag der BioInitiative Nord zur Beteiligung am Wettbewerb BioRegio des BMBF. - Frau Dr. Henningsen sagt die Zuleitung einer Kurzfassung des Konzeptes der BioInitiative Nord an die Enquetekommission zu. Bei dieser Zusammenfassung handele es sich um den Inhalt dessen, was in zwei Bänden zum Konzept erarbeitet worden sei. Ein dritter Band, der vereinbarungsgemäß der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden solle, enthalte Busineß-Pläne der einzelnen Projekte mit sehr sensiblen Daten. Sollten nach der Lektüre dieser Vorlage weitere Fragen bestehen, stehe sie selbstverständlich gern für zusätzliche Informationen zur Verfügung.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Rechtliche Rahmenbedingungen - Patentierung gentechnischer Erfindungen und Sortenschutz

Sachverständige: PA Christian Biehl
RA Dan Leskien
ORR Michael Köller

hierzu: Kommissionsvorlagen 14/5, 14/7, 14/11 (neu), 14/13 und 14/14

Einleitend trägt PA Biehl den Inhalt seiner schriftlichen Stellungnahme, die der Kommission als Kommissionsvorlage 14/11 (neu) zugegangen ist, vor. Er hebt zum Abschluß hervor, daß das Patentrecht aus seiner Sicht erst die Möglichkeit biete, die Kontrolle über die Gentechnologie auszuüben. Ohne die vorgeschriebene Veröffentlichung gentechnischer Verfahren nach der Patentanmeldung würden der Allgemeinheit Informationen über angewandte gentechnische Verfahren vorenthalten; das liege sicherlich nicht im Sinne der Kontrolleure.

In der anschließenden Diskussion erkundigt sich Dr. Wilkens nach den voraussichtlichen Auswirkungen einer möglichen Veränderung der Patentrichtlinien, die im europäischen Bereich derzeit diskutiert werde. PA Biehl betont, daß die Richtlinien nur ein untergeordnetes Instrument darstellten, das den Prüfern im Patentamt Vereinheitlichungen ermögliche, ohne daß das Gesetz geändert werden müsse. Somit handele es sich allenfalls um graduelle Änderungen, die den Prüfern bei neuen Patentanmeldungen Entscheidungsmöglichkeiten im Sinne der Gerichtspraxis in den letzten Jahren böten. Insofern verspreche er sich davon keine Änderung der künftigen Rechtsprechung, allenfalls eine schnellere und einheitlichere Patenterteilung. Patentanmeldungen landeten ohnehin nur vor Gerichten, wenn das Patent nicht erteilt werde.

Prof. Dr. Kollek vermutet die Probleme in erster Linie im Detail und im Gegenstand der Patentierung. Sie möchte wissen, wie die patentierfähigen Gegenstände definiert seien, ob etwa Gene selbst patentiert würden, ob lediglich Verfahren patentiert würden oder auch Organismen.

PA Biehl entgegnet, daß in Deutschland im Prinzip alles patentiert werden könne, sofern es nicht unter einen der Ausnahmetatbestände falle. So könnten Tierarten genauso wenig wie Pflanzensorten patentiert werden. Darüber habe es lange Zeit Streit mit dem Europäischen Patentamt gegeben, weil es drei verbindliche Gesetzestexte in englischer, französischer und deutscher Sprache gegeben habe, deren Übersetzungen sehr stark voneinander abwichen. Nach der Definition des BGH könne alles patentiert werden, was unter dem „beherrschbaren Einsatz von Naturkräften zu einem technischen Ergebnis“ führe, was „mit technischen Mitteln ein technisches Pro-

blem löse“. Diese Formulierung biete einen sehr allgemeinen Zugang, wenn der Gesichtspunkt des Verstoßes gegen die guten Sitten berücksichtigt werde, auch für eine große Zahl von Verfahren.

Prof. Dr. Kollek sieht in der Formulierung „was mit technischen Mitteln ein technisches Problem löse“ eine nicht sehr hilfreiche zirkuläre Definition.

Prof. Dr. Hahneforth greift die Nichtpatentierbarkeit von Tierarten oder Rassen auf und verweist auf das Beispiel der Krebsmaus, die biologisch letztlich nichts anderes als eine Rasse sei, die aber durch ein technisches Verfahren entstanden sei, das man patentieren lassen könnte. Insofern könnte nach seiner Ansicht in der Aussage von PA Biehl ein Widerspruch liegen.

Zum anderen greift Prof. Dr. Hahneforth die Feststellung auf, daß es überall ethische Probleme gebe, die sich im Prinzip nicht unterschieden. Subjektiv sehe er jedoch einen Unterschied darin, ob ein Tier - beispielsweise die Krebsmaus - durch „Umformung“ in Richtung einer technischen Erfindung zum Patent erhoben werde oder ob es sich um ein patentiertes technisches Gerät handle.

Zum dritten interessiere ihn, ob sich im Bereich der Medizin dadurch ein Forschungshemmnis ergeben habe, daß beispielsweise Prof. Barnard sein Verfahren der Herztransplantation seines Wissens nicht patentiert habe und es möglicherweise auch nicht habe patentieren lassen können, weil das Patentrecht seinerzeit die Möglichkeit dazu nicht geboten habe.

PA Biehl entgegnet, daß gerade dies das klassische Beispiel eines medizinischen Heilverfahrens sei, das nicht patentiert werden könne. Bei einem künstlichen Ersatzherz hingegen - so bekräftigt PA Biehl auf einen Einwurf von Abg. Dr. Winking-Nikolay - sei dies ohne weiteres möglich.

Die Auffassung, daß Tiere jetzt wie technische Maschinen angesehen und behandelt würden, teile er nicht. Sicherlich sei das Patentrecht in früheren Zeiten im Zuge der technischen und industriellen Entwicklung zunächst für Maschinen eingesetzt worden; durch das Patentieren von Tieren würden diese jedoch nicht zu Maschinen.

Dr. Peters kommt ergänzend auf die Frage von Prof. Dr. Kollek nach dem Gegenstand der Patentierung zurück und möchte wissen, ob er, wenn er demnächst in seinem Sequencer ein neues Gen finde, dieses neue Gen als „sein“ Gen patentieren lassen könne. Auf der anderen Seite sei es denkbar, daß er mit diesem neuen Gen mittels eines geeigneten Verfahrens etwas Wertvolles produzieren und verkaufen könnte. Er halte es für einen wesentlichen Unterschied, ob er die

Genequenz selbst patentieren lassen könne oder lediglich das Verfahren, für das dieses Gen eingesetzt werde.

PA Biehl betont, daß nur das Verfahren patentierfähig sei, nicht das Gen selbst, das noch keine „Lösung eines technischen Problems“ darstelle; es sei lediglich eine Entdeckung. In dem Augenblick jedoch, in dem dieses Gen verwendet werden könne, um etwa Asthma-Viren zu immunisieren, werde damit ein technisches Problem im Grunde mit technischen Mitteln gelöst. Zwar spiele hierbei das Gen eine entscheidende Rolle; dies sei für den Patentrechtler jedoch nicht der Anknüpfungspunkt.

Abg. Dr. Happach-Kasan vermittelt ihre Sicht des Patentrechts als Möglichkeit, die Nutzung geistigen Eigentums zu schützen. Durch die sehr technische Definition sei das Patentrecht mehr als Mittel zum Schutz geistigen Eigentums - wie etwa das Urheberrecht - zu verstehen. Ihr leuchte ein, daß ein Gen einschließlich seiner Beschreibung nie patentiert werden könne, ebensowenig wie die Entdeckung einer neuen Art in der Botanik, die allen gehöre, auch wenn eine Person sie beschreibe und mit ihrem Namen verknüpfe. Wenn aber mit Hilfe eines Gens ein Problem gelöst werde - wie beispielsweise bei der Krebsmaus -, wäre dies auch in ihren Augen anders zu beurteilen; sie sehe darin auch nicht die Gleichsetzung mit einer Maschine. Ihr liege an einer Klarstellung, daß es beim Patentrecht darum gehe, eine geistige Erfindung in gewissem Umfang zu schützen, so daß derjenige, der die Erfindung gemacht habe, daraus auch einen Nutzen ziehen könne.

Auf Anregung von Prof. Dr. Kollek einigt sich die Kommission darauf, im Hinblick auf mögliche Überschneidungen der Darstellungen zunächst auch die Stellungnahmen von RA Leskien und ORR Köller entgegenzunehmen. Die anschließende Aussprache soll sich dann auf alle drei Referate beziehen.

RA Leskien äußert sich auf der Grundlage seiner schriftlichen Stellungnahme (Kommissionsvorlage 14/13) ausführlich zum Thema „Gentechnologie und Patentrecht - zum neuen Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission“ und zugleich zur Abgrenzung von Patent- und Sortenschutz sowie zu den Entwicklungen im Patentrecht und im gewerblichen Rechtsschutz auf internationaler und nationaler Ebene seit 1987.

Im Verlauf seiner Ausführungen erwähnt RA Leskien, daß sich im Verhältnis zwischen Sortenschutz und Patentrecht immer wieder die Kernfrage stelle, was mit dem Landwirt- und Züchtervorbehalt sowie mit dem Patent am Gen geschehe, wenn sich ein patentiertes Gen in einer sortengeschützten Pflanze befinde. Grundsätzlich dominiere das Patent am Gen, denn das Pa-

tentrecht als stärkeres Schutzrecht bestimme auch, wie mit einer Pflanze, die entweder selbst patentiert sei oder patentiertes Material enthalte, umgegangen werden dürfe. Eine sortengeschützte Pflanze, die ein patentiertes Gen enthalte, dürfe vom Landwirt nicht nachgebaut werden; der Landwirt müsse vielmehr jedes Jahr Saatgut in vollem Umfang nachkaufen, könne keinen Nachbau betreiben und dürfe auch keinen Austausch mit dem Nachbarn vornehmen.

Für Züchter bedeute dies, daß sie patentiertes Material nicht mehr frei zur weiteren Züchtung verwenden dürften. Dazu gebe es unterschiedliche Auffassungen. Nach seiner Ansicht bedeute das mit dem Patent verbundene Verbot, daß eine Pflanze insgesamt nicht in ein Zuchtprogramm aufgenommen werden dürfe, nach anderer Auffassung gelte dieses Verbot nur dann, wenn sich in der Neuzüchtung das Material tatsächlich befinde, und nach wieder einer anderen Auffassung gelte dies nur dann, wenn sich das patentierte Material in der Neuzüchtung befinde und auch exprimiert werde, die Eigenschaft also in der neuen Züchtung auch zum Ausdruck komme.

Auf den Einwand von PA Biehl, daß der Patentinhaber, der etwas von dem patentierten Material an einen Züchter verkaufe, sein Patentrecht insoweit aufgeben und dem Züchter die Befugnis einräume, damit bestimmungsgemäß zu handeln, entgegnet RA Leskien, daß diese Folge derzeit massiv bestritten werde. Grundsätzlich gelte zwar der Erschöpfungsgrundsatz, nach dem das Inverkehrbringen eines patentierten Produkts bedeute, daß dieses Produkt vom Schutz frei werde und auch weiter frei verwendet werden könne; bei biologischem Material bestehe die Weiterverwendung jedoch häufig nicht in der reinen Verwendung, sondern gewissermaßen im Herstellen, in der Reproduktion der Erfindung. Aus diesem Grunde argumentiere ein beachtlicher Kreis im Schrifttum, daß der Erschöpfungsgrundsatz insoweit nicht greife. Die Absicht der Europäischen Union sei es auch ganz klar und deutlich, den Erschöpfungsgrundsatz insoweit auszuhebeln. Das bedeute, daß sich der Schutz am Patent von der ersten Generation der Pflanze, die der Patentinhaber selbst vermarkte, über alle weiteren Vermehrungsgenerationen hinweg fortsetze, in denen sich die patentierte Erfindung widerspiegele. Die Frage sei, wie der Markt insgesamt auf diese Verschiebung von Eigentumsrechten reagieren werde. Derzeit müsse festgestellt werden, daß der Markt insgesamt zu starken Konzentrationen tendiere. Wenn am Ende für einzelne Arten wenige Monopolisten diesen Markt beherrschten - was nicht nur mit Patentrechten zu tun habe, sondern auch damit, daß in diesem Bereich sehr viel aufgekauft und fusioniert werde -, dann könne sich diese Frage möglicherweise wieder anders stellen; dann habe der Landwirt eben nicht mehr die Möglichkeit, zwischen patentiertem oder freiem Saatgut zu entscheiden, sondern habe dann unter Umständen nur noch die Möglichkeit, patentiertes Saatgut einzukaufen zu können.

Als dritter Referent nimmt ORR Köller als Leiter des Rechtsreferats des Bundessortenamtes in Hannover zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für den Sortenschutz Stellung. Seine Ausführungen finden sich in der Kommissionsvorlage 14/14.

Der Vorsitzende eröffnet die Aussprache.

Abg. Dr. Winking-Nikolay: Mich interessiert, welche Rechte ich auf meine eigenen Gene habe. Vorhin tauchte der Begriff „Geber von genetischen Ressourcen“ auf. Wenn jemand meine Gene verwenden wollte, würde ich eigentlich mich als Geber dieser genetischen Ressource ansehen. Sie meinten aber wohl etwas anderes.

Jeder Arzt kann durch eine Blutprobe oder eine Hautprobe oder sonst etwas an mein genetisches Material herankommen, ohne daß ich davon weiß. Dieser Arzt könnte, wenn er Forscherambitionen hat, meine Gene benutzen und ein Forschungsergebnis als Patent anmelden. Davon würde ich nicht einmal etwas erfahren. Das heißt dann „biologische Erfindung“, obwohl das in meinem Körper und gegebenenfalls dem meiner Kinder entstanden ist. Wie ist das geschützt?

PA Biehl: In der Natur können Sachen durchaus existent vorkommen, ohne daß jemand die erfinderische Qualität, um eine Erfindung zu machen, erkannt hat. Wo das genetische Material herkommt, ob man über eine Wiese geht und das genetische Material sammelt oder beim Friseur Haare zusammenfegt, ist völlig egal. Zu Ihren eigenen Genen haben Sie natürlich ein besonderes emotionales Verhältnis. Wenn es beispielsweise um einen Grashalm geht, den es in Ihrem Vorgarten gibt, den Sie in eine Mülltonne geworfen haben - würden Sie dann immer noch sagen, daß es um Ihre Gene geht?

Abg. Dr. Winking-Nikolay: Zwischen einem Grashalm und mir gibt es doch Unterschiede.

PA Biehl: Es gibt sehr viele Gene. Die Chance, daß jemand gerade Ihre Gene patentiert, sehe ich als sehr klein an.

RA Leskien: Zunächst einmal geht es um die zivile oder strafrechtliche Frage, wie diese Person an Ihre Gene kommt. Nach den Grundsätzen des ärztlichen Heileingriffs gilt, wenn er nicht durch die Patientin oder den Patienten konsentiert ist, strafrechtlich, daß das eine Körperverletzung ist; zivilrechtlich entstehen daraus entsprechende Schadenersatzansprüche. Das bedeutet, daß die Frage entsteht, ob Ihre Einwilligung das bei einer Untersuchung abdeckt. Es hat in den USA einen interessanten Fall gegeben, nämlich den Fall von John Moore, einem Milzkrebspatienten, dem ein bestimmtes Präparat gegeben worden ist, woraufhin er dann in der Milz be-

stimmte Zellen bildete, die diesen Krebs bekämpfen konnten. Er hatte plötzlich keinen Krebs mehr. Darauf hat man aus der Milz einzelne Zellen entnommen und diese Zellen patentiert. Aus einer aus diesen Zellen entstandenen Zellkultur konnte man ein Medikament zur Krebsbekämpfung herstellen. John Moore hat lange prozessiert, ist aber vor Gericht letztlich gescheitert.

Er hatte keine Möglichkeit. Das liegt in der Regel auch daran, daß die Krankenhausbehandlungsverträge so umfassend sind, daß sie eine Erforschung des entnommenen Materials zulassen. Das ist die eine Seite.

Die andere Seite ist: Kann ich als Träger eines patentierten Gens dieses kostenlos weiter benutzen? - Da wird man wohl sagen müssen: Ja, das kann ich, und zwar, weil das eindeutig unter den Privatgebrauch fällt.

Was ich nicht machen darf, ist folgendes. Dieses patentierte Gen darf ich, auch wenn es vom Patentinhaber etwa nur in Verbindung mit Mikroorganismen eingesetzt wird, nur eine bestimmte Substanz zu produzieren, nicht in andere Lebewesen einsetzen.

(Prof. Dr. Hanneforth: Organspende ist verboten!)

- Gewissermaßen! Jedenfalls kommerzielle!

(Abg. Dr. Winking-Nikolay: Also auch an meine Kinder dürfte ich nicht mehr spenden?)

- Doch, eine Organspende an die eigenen Kinder wäre möglich; das fiel unter den nicht kommerziellen Gebrauch.

Vorsitzender: Durch die feine Ironie ist auf die Tragweite der Problematik hingewiesen worden. Vielleicht sollten wir im Rahmen der Diskussion beachten, daß es Dinge gibt, die sehr viel anwendungsnäher sind.

Prof. Dr. Jung: Ich könnte über Zuckerrüben reden. Das ist ein ähnlicher Fall, in dem wir bestimmte Eigenschaften auf klassisch-züchterische Art und Weise hervorrufen können und auf gentechnische Weise erzeugen können. Sehr interessant wäre die Antwort auf die Frage, inwieweit das auch unter die patentrechtliche Regelung fällt.

Um es klar festzuhalten: Gene sind nicht patentierbar. In den USA gab es die Initiative von Craig Venter, der Tausende von dokumentierten cDNAs patentieren lassen wollte. Soweit ich

weiß, ist dies gescheitert. - Alles, was patentiert ist, sind etwa zweihundert menschliche Gene in Europa.

Die Patentierung von EST - expressed sequence tags; das ist ja das entscheidende - ist etwas, was ganz intensiv versucht wird, nämlich die Patentierung von Genen, von denen man nicht weiß, was sie sind, die irgendwo aus der cDNA-Klonierung herauskommen. Man versucht massiv, diese, ohne Funktion, zu patentieren. Hat dies eine Chance? Wird dies noch betrieben?

Wie ich es verstehe, kann eine Sequenz nur patentiert werden, wenn sie eine Anleitung zum technischen Handeln enthält, das heißt beispielsweise, wenn ich sage, mit dieser Sequenz kann ich eine Pflanze gegen irgend etwas resistent machen. - Wieviel Prozent der Patente, der Patentanmeldungen sind derzeit gentechnische Anmeldungen?

Wir werden in Zukunft über Genomanalyse sprechen und hier auch einige Vorträge darüber haben. Die Entwicklung in der Genomanalyse geht ja dahin, daß sequenziert wird, daß Gensequenzen verfügbar sind und darauf Patente, sofern die Funktion bekannt ist, erlangt werden. Nun ist es so, daß ein Gen nicht exklusiv für einen Organismus zur Verfügung steht. 99,9 % der Gene, die wir haben, hat auch der Schimpanse, hat auch das Hausschwein in anderer Form. Die Frage ist - das ist eine ganz entscheidende Frage -: Wie sieht es mit der Homologie aus? Wie hoch muß die Homologie auf DNA- oder Aminosäure-Ebene sein, um ein Patent zu bekommen beziehungsweise um das Patent brechen zu können, indem man einfach ein homologes Gen einer anderen Art findet und damit weiterarbeitet?

RA Leskien: Ich kann zumindest zu einzelnen Fragen etwas sagen. Es ist richtig, daß von Craig versucht worden ist, funktionslose Gene zu patentieren. Das hat nicht funktioniert - aber nicht, weil es nicht neu oder keine erfinderische Tätigkeit wäre. Man kann sich schon darüber streiten, ob man die Routinesequenzierung heute noch als erfinderische Tätigkeit bezeichnen kann. Bei uns würde es scheitern - soweit ich weiß, war das auch in den USA der Ablehnungsgrund - in der gewerblichen Anwendbarkeit beziehungsweise utility. Was soll man mit Genen, deren Funktion man nicht kennt, machen? Darauf gibt es auch eine Antwort. Man kann sie nämlich beispielsweise in einer cDNA-Bibliothek kommerziell zur Verfügung stellen. Das wäre eine gewerbliche Anwendung. Insoweit könnte man sich lange streiten. So etwas hat es aber, soweit ich weiß, beim Europäischen Patentamt noch nicht gegeben. Wenn man die Frage bejahte, daß dies eine gewerbliche Anwendung funktionsloser Gene wäre, wäre dies möglicherweise patentierbar. Ich gehe davon aus, daß sie nicht patentierbar sein werden.

Unbestritten ist, daß Gene, deren Funktion bekannt ist und deren Existenz zuvor unbekannt war, nach geltendem Recht patentierbar sind und auch patentiert werden. In der Patentschrift ist dann anzugeben, für welchen Zweck diese Gene einen Sinn machen - nämlich schon, um den Nachweis zu führen, daß es eine gewerbliche Anwendbarkeit gibt -. Das bedeutet aber nicht, daß sich der Schutz nur auf diese spezifische Anwendung des Gens erstreckt. Das Gen ist per se auch geschützt, unabhängig von seiner Verwendungsart und dem Verwendungszweck. Der Sachschutz ist absolut und bezieht sich nicht auf die in der Patentschrift angegebene Anwendung.

Wieviel Prozent der angemeldeten Patente Gentechnik betreffen, kann ich nicht beantworten. Ich weiß, daß der Anteil steigt. Es gibt wohl Zahlen vom Ifo-Institut in München. Es ist aber sehr schwierig, dafür allgemeine oder absolut gültige Zahlen zu erhalten, weil die Erfindungen im Bereich der Biotechnologie in sehr viel unterschiedlichen Kategorien gemeldet werden. Es gibt eine internationale Patentkategorisierung. Die Anmelder können weitgehend selbst bestimmen, welcher Kategorie sie ihre Erfindung zuordnen. Da es so viele Kategorien gibt und aus dem Titel nicht unmittelbar hervorgeht, ob es sich um ein Biotechnologiepatent handelt, ist es sehr schwer, das festzustellen. Ich kann allerdings soviel sagen, daß der Anteil der Biogenpatente wächst, und zwar sowohl in Europa als auch in den USA und in Japan.

Zur Genomanalyse gab es die Frage hinsichtlich der Homologieäquivalenz. Das ist eine Frage, um die zur Zeit vor Gerichten gerungen wird - natürlich mit beiden Positionen. Die einen sagen, daß es allein auf die Funktion ankomme, Patentschutz solange bestehe, solange das Gen die Funktion ausübe, die in der Patentschrift beschrieben ist, also dem Gehalt der Erfindung mehr oder weniger entspricht. Andere sagen, daß durch kleinere Veränderungen, beispielsweise in den unwichtigen Teilen der Gensequenz, das Patent umgangen werden könne. In der Regel wird die Gensequenz als solches beansprucht, die Aufschlüsselung dieser Sequenz, aber auch ein Anspruch auf die Funktion der Gensequenz erhoben. Auf diesem Weg kann man das Problem umgehen, daß die Gensequenz zum Beispiel nicht aus dem Menschen, sondern zum Beispiel aus dem Affen isoliert wird.

Prof. Dr. Jung: Gibt es einen Prozentsatz zur Homologie?

RA Leskien: Nein, es gibt keinen.

Nach den Worten von Prof. Dr. Hanneforth sind in den USA inzwischen „Genschnipsel“ patentiert.

Er fragt: Sie sagten, geplant sei, daß über die europäische Richtlinie therapeutische Eingriffe ausgeschlossen bleiben. Sind damit auch gentherapeutische Eingriffe gemeint?

Ich habe jetzt folgende Anregung. Wir haben nun mehrere Referate gehört. Für mich als Nichtjuristen ist die jeweils exakt gewählte Formulierung manchmal schwer verständlich. Können die von Ihnen ausgearbeiteten Unterlagen vervielfältigt werden, um sie nachlesbar zu machen?

RA Leskien: Es gibt zwei Meinungen. Es heißt in der Richtlinie, daß mikrobiologische therapeutische Verfahren patentierbar sind. Wörtlich heißt es: „Mikrobiologische Verfahren und aus diesen Verfahren gewonnene Erzeugnisse sind patentierbar.“ Von chirurgischen, therapeutischen Verfahren ist in der Richtlinie keine Rede. Das bedeutet meines Erachtens, daß mikrobiologische, chirurgische, therapeutische oder diagnostische Verfahren, die am menschlichen oder am tierischen Körper direkt angewendet werden, nach dieser Richtlinie patentierbar sein müßten.

Dieses Argument wird aber unter anderem vom Bundesjustizministerium damit zurückgewiesen, daß gesagt wird, daß das Kriterium der gewerblichen Anwendbarkeit nicht erfüllt sei, da diese Therapien nicht gewerblich anwendbar seien, und zwar per Legaldefinition. Das Bundesjustizministerium argumentiert dahin, daß, weil die Richtlinie zur gewerblichen Anwendbarkeit kein Wort verliert, die mikrobiologischen, chirurgischen, therapeutischen Verfahren nach dieser Richtlinie nicht patentierbar wären. Die Frage ist zumindest offen.

In der laufenden Parlamentsdebatte wird es dazu wohl Änderungsanträge geben, mit denen versucht werden wird, das klarzustellen. Es ist offenbar wohl nicht die Intention der Kommission gewesen, die mikrobiologischen oder gentherapeutischen Verfahren für patentierbar zu erklären.

Eine andere Frage, was die Therapien angeht, ist die Keimbahntherapie. Nach dem jetzigen Stand des Entwurfs soll die Keimbahntherapie ausgeschlossen werden, aber nicht Keimbahneingriffe zu anderen als zu therapeutischen Zwecken. Danach wären nur die Keimbahntherapie ausgeschlossen, nicht aber andere gegebenenfalls mißbräuchliche Eingriffe. Auch das soll wohl korrigiert werden.

ORR Köller: Kurz noch etwas zur Keimbahntherapie! Es ist mit großer Sicherheit davon auszugehen, daß der Entwurf, der von der Kommission vorgelegt worden ist, gerade in bezug darauf vom Europäischen Parlament nicht getragen wird. Das Europäische Parlament hat die Richtlinien damals zum Scheitern gebracht, weil diese Frage nicht zur Zufriedenheit des Europäischen Parlaments geklärt worden ist.

Abg. Dr. Happach-Kasan: Obwohl wir einiges über Sortenrecht gehört haben, ist mir eines noch nicht klar geworden - vielleicht, weil ich juristisch nicht genug vorgebildet bin. Wenn ein Pflanzenzüchter ein gentechnisches Konstrukt in eine Sorte einbaut, schafft er damit automatisch eine neue Sorte?

Wird diese Sorte, wenn es denn eine neue Sorte ist, unter dem Sortenrecht oder unter dem Patentrecht zu behandeln sein?

Hier wird viel vom Landwirtevorbehalte gesprochen. Ich möchte wissen, welche Bedeutung dies tatsächlich in der Praxis hat. Sie wissen, wir haben unterschiedlich große landwirtschaftliche Betriebe. Die einen, die Großbetriebe, sind ausgerüstet, um sich Weizen einzubehalten, ihn entsprechend zu behandeln und ihn wieder aufs Feld zu bringen. Die kleineren Betriebe sind das in der Regel nicht und müssen sich Saatmaterial neu kaufen. Für den Pflanzenzüchter ist es natürlich von Interesse, möglichst viel von seinen Sorten verkaufen zu können. Da müßten ihm die Großbetriebe eigentlich ein Dorn im Auge sein, die einfach etwas einbehalten, es entsprechend aufbereiten, die entsprechenden Anlagen haben.

Ich kann, inwieweit vom Landwirtevorbehalt im Augenblick Gebrauch gemacht wird, nicht einschätzen. Ich kann mir vorstellen, daß sich die Vorstellungen mit dem Hinzutreten der neuen Bundesländer mit einer ganz anderen landwirtschaftlichen Struktur, als wir sie haben, geändert haben. Man muß darauf eingehen, daß dort praktisch nur Großbetriebe sind, die in der Lage wären, den Landwirtevorbehalt zu nutzen. Dann wird es für einen Pflanzenzüchter irgendwann uninteressant, überhaupt noch neue Pflanzen zu züchten.

ORR Köller: Die Möglichkeit, eine Pflanze zu patentieren, ist gegeben. Das ergibt sich ganz einfach aus dem Umkehrschluß, daß Pflanzensorten nicht patentierbar sind. Es gibt aber auch pflanzliche Gesamtheiten oberhalb oder unterhalb einer Sorte; da sprechen wir von der Pflanze als solcher oder von der Art. Es gab einmal ein Patent für eine Art, die Tomoffel, die Kreuzung einer Kartoffel und einer Tomate. Es bestand also die Möglichkeit, für eine Art ein Patent zu erteilen. Daraus ist nichts geworden.

Es gibt die Möglichkeit, eine Pflanze zu patentieren. Die rechtlichen Wirkungen, die sich daraus ergeben, sind differenziert zu betrachten. Das Patent besteht für die Pflanze als solche. Soweit diese Pflanze fortentwickelt wird, kommt man zu einer Sorte. Für diese Sorte würde nur der Sortenschutz bestehen. Es besteht nicht die Möglichkeit der Überlappung. Die Möglichkeit, daß das Patent an der patentierten Pflanze in der Sorte weiterwirkt, besteht nicht. Dafür steht das Sortenschutzrecht zur Verfügung.

Normalerweise ist es so, daß ein Unternehmen eine Pflanze züchtet, die eine gewisse Resistenz et cetera hat, die aber erst insoweit weiterentwickelt werden muß, als sie zu einer Sorte wird, die homogen und beständig und so weiter ist.

Zu der weiteren Frage in bezug auf das Landwirteprivileg! Es ist nach der geltenden Gesetzeslage einfach so, daß, wenn Saatgut im eigenen Betrieb nachgebaut wird, dies nicht für gewerbliche Zwecke produziert und nicht in Verkehr gebracht wird.

Wenn nun jegliches Vermehrungsmaterial vom Sortenschutz erfaßt wird, muß eine ausdrückliche Nachbauregelung geschaffen werden, die das Gesetz bisher nicht kannte. Diese Nachbauregelung sieht vor, daß für bestimmte Pflanzenarten die Möglichkeit des Nachbaus gegeben ist. Hier wird differenziert zwischen kleinen Landwirten und Landwirten, die aufgrund bestimmter Hektargrößen und so weiter ganz andere wirtschaftliche Möglichkeiten haben. Insbesondere für die klassischen landwirtschaftlichen Pflanzenarten besteht die Möglichkeit, sie nachzubauen - dann aber eben gegen Vergütung. Es gab eine große Diskussion zwischen den Züchternverbänden, den Bauernverbänden, inwieweit von einer entsprechenden Vergütung gesprochen werden kann.

Wir sind gehalten, den Regelungen zu folgen, wie sie der gemeinschaftliche Sortenschutz bisher schon vorgegeben hat. Wir alle sind an einer Harmonisierung interessiert. Insofern ist diese Regelung, die der gemeinschaftliche Sortenschutz diesbezüglich vorgibt, auch im Entwurf des nationalen Sortenschutzgesetzes enthalten.

RA Leskien: Ich wüßte gern, woraus sich ergeben soll, daß keine Überlappung von Sortenschutzrecht und Patentrecht entstehen kann. Das Problem, daß eine sortengeschützte Pflanzensorte ein patentiertes Gen enthält, wird doch in keiner Weise im Sinne des Sortenschutzes gelöst.

ORR Köller: Diese Frage regelt sich über die Erschöpfung. Die Erschöpfung sieht in diesem Fall so aus: Wenn ich patentiertes Material habe und das in Verkehr bringe, kann ich keinen weiteren Zugriff darauf nehmen. Meine Rechte am Genmaterial sind also insoweit erschöpft, als daß ich nicht noch einmal Lizenzgebühren et cetera erheben könnte. Die Erschöpfung im vorliegenden Fall sieht so aus, daß, wenn ich eine patentierte Pflanze in den Verkehr bringe - zum Beispiel an ein Züchtungsunternehmen -, der Vermehrer die Möglichkeit hat, für diese Sorte Sortenschutz zu bekommen. Das Patent reicht nicht insoweit in die Pflanzensorte hinein, daß der Züchter selbst sein Patent an dieser Pflanzensorte geltend machen kann.

RA Leskien: Aber doch nur, weil er mit dem Patentinhaber eine Lizenzvereinbarung getroffen hat! Ansonsten regelt die Richtlinie doch eindeutig, daß sich das Patent nicht erschöpft. Der Richtlinienentwurf sieht ausdrücklich vor, daß sich das Patent an dem patentierten Gen - sofern es in eine sortengeschützte Pflanze eingebracht ist - eben nicht erschöpft, sondern sich solange auf jene Pflanzen erstreckt, als diese die Eigenschaft des patentierten Gens enthalten. Insoweit erschöpft sich das Gen also nicht. Es besteht lediglich die Möglichkeit, daß man im Rahmen der Patentvereinbarung zwischen Gentechnikerfinder und Sortenschutzinhaber zu Vereinbarungen kommt, daß der Sortenschutzinhaber durch das Patent nicht aufgehalten werden soll.

Es kann aber keiner verhindern, daß etwa der Patentinhaber in Übereinstimmung mit dem Sortenschutzinhaber aus dem Patent wegen Verletzung des Patents, also beispielsweise gegen einen illegalen Nachbauer, vorgeht. Diese Möglichkeit bleibt bestehen, denn das Genpatent erschöpft sich eben nicht.

ORR Köller: Nach den patentrechtlichen Grundsätzen ist es so, daß sich der Patentanspruch, wenn eine Pflanze ein patentiertes Genmaterial enthält, auch auf die Folgegeneration erstreckt. Ausgenommen davon sind Pflanzensorten. Das sagt die Richtlinie ausdrücklich.

Der Vorsitzende plädiert dafür, den juristischen Disput nicht bis zum Ende auszufechten, sondern im Raum stehenzulassen.

Dr. Peters: Ich bin nicht ganz sicher, ob ich das alles verstanden habe. Deshalb möchte ich ein Beispiel nennen, an dem Sie mir bitte verdeutlichen, wie das mit der Patentierung ist, nämlich das Insulingen.

1. Wenn jemand das Insulingen aus einer beliebigen Blutgruppe isoliert und Insulin herstellt - worauf liegt das Patent? Was ist patentrechtlich relevant?
2. Wenn ich ein Insulingen finde, das natürlich mutiert ist, das kloniere und daraus Insulin produziere - worauf liegt das Patent?
3. Wenn ich hingehe und mir überlege, was ich am Insulingen durch Proteinengineering ändern kann und dadurch gewollt zu irgendeiner anderen Art von Protein komme, das kloniere und das verkaufen kann - worauf liegt dann das Patent?

Ich meine, daß das Insulingen eher allen Menschen gehört. Die Frage ist, inwieweit Rechtssysteme es einzelnen Leuten zubilligen, ein 100prozentiges Patentrecht auf ein Gen zu haben, das der liebe Gott gemacht hat und nicht der Mensch.

4. Wenn ich mein eigenes Gen nehme, um Insulin herzustellen - was würde das patentrechtlich bedeuten?

PA Biehl: Es kommt darauf an, wie man den Anspruch formuliert. Den Anspruch muß man anhand dessen formulieren, was gesetzlich möglich ist.

Man muß etwas Neues schaffen. Wenn es etwa eine Tabelle mit 200 Insulingenen gibt und man sich eines herauspicks und daraus Insulin herstellt, hat man etwas gemacht, was andere auch können. Isoliert jemand ein zweihundertstes Gen, ist das möglicherweise eine völlig neue Perspektive.

Ein zweihundertstes Gen völlig zweckfrei zu finden und zu sagen, daß das vervielfältigt werden soll, stößt an viele Hindernisse, beispielsweise daß man nichts zum Stand der Technik beigetragen hat. Man kann damit nicht irgend etwas verbieten, was andere Leute, ohne das Gen zu kennen, benutzt haben; diese haben ein Vorbenutzungsrecht.

Wenn es das Fachwissen hergibt, gezielt an einem Gen zu arbeiten, ist das keine Erfindung. Dann ist es fachmännisches Handeln und als solches nicht patentierbar.

Prof. Dr. Kollek fragt, was an klonierten und sequenzierten Genen heutzutage so neu sei, daß sie patentiert werden könnten. - PA Biehl antwortet, daß es sich bei den Patenten, die heute im Streit lägen, in der Regel um Anmeldungen aus den achtziger Jahren handele. Ein entsprechender Antrag zum jetzigen Zeitpunkt habe keinerlei Aussichten darauf, ein Patent erteilt zu bekommen. Er bejaht die Nachfrage von Prof. Dr. Kollek, daß nur dann Aussicht auf Patentierung eines Gens bestehe, das heute isoliert werde, wenn dafür eine spezifische Anwendung angegeben werde, an die vorher noch niemand gedacht habe.

Prof. Dr. Kollek: Herr Leskien hat vorhin drei Bedingungen genannt, die erfüllt sein müssen, damit beim Europäischen Patentamt ein Patent anerkannt wird. Eine der Bedingungen war, daß ein Gen vorhanden ist, das nicht bekannt gewesen ist. Mir sind nun einige Fälle bekannt, beispielsweise Relaxin oder Erythropoetin, in denen das Genprodukt bekannt gewesen ist, bevor die Gene kloniert waren. In diesem Fall würde die Voraussetzung nicht mehr zutreffen. Bedeutet das, daß in diesem Fall das Gen nicht patentiert werden kann?

Herr Leskien, Sie haben auch gesagt, daß, wenn diagnostische Verfahren am menschlichen Körper angewandt werden, sie eigentlich nicht patentiert werden dürften. In der Praxis sieht das doch wohl anders aus. Ein Diagnostikum kann wohl patentiert werden.

Ich hätte gern die Einschätzung aller dazu, inwieweit Patente die wissenschaftliche Forschung beeinträchtigen können. Das ist immer wieder in der Diskussion. Es gibt auch verschiedene Wissenschaftler, die sich zu diesem Thema artikuliert haben und die Patentierung von Genen sehr kritisch sehen. Inwieweit können Patente die Nutzung oder Verwendung von Gensequenzen in der wissenschaftlichen Forschung einschränken? Inwieweit kann es über das Patentsystem indirekt zu einer Zurückhaltung von Informationen kommen, bis die Patente erteilt sind?

Der Vorsitzende fragt, was eine Patentierung im Schnitt koste.

PA Biehl antwortet, ein normaler technischer Gegenstand koste inklusive Arztgebühren etwa 3.000 DM. Handele es sich um einen vielseitigen Antrag, müsse hauptsächlich Arbeitszeit bezahlt werden; dann koste eine Anmeldung knapp unter 10.000 DM. Was die Kosten in die Höhe treibe und sehr viel Zeit in Anspruch nehme - wenn man ein Patent innerhalb von vier Jahren angemeldet habe, sei dies schnell; nach 18 Monaten werde sowieso alles veröffentlicht, was in der Patentschrift stehe -, sei die Übersetzung in die verschiedenen Sprachen. Wolle man einen 40seitigen wissenschaftlichen Text in alle - gegenwärtig neun - Sprachen der EU übersetzen lassen, lägen die Kosten schnell bei 50.000 DM.

Er fährt fort, ein Gemeinschaftspatent, das von Deutschland bereits ratifiziert worden sei, werde es wegen verfassungsrechtlicher Bedenken von Dänemark und Irland voraussichtlich nicht geben.

RA Leskien wendet sich der Frage zu, was passiere, wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung zwar das Genprodukt, nicht aber das Gen bekannt gewesen ist. Er führt aus, daß dies für die Patentierung des Gens unschädlich sei; schädlich sei es allerdings für die Patentierung des Genprodukts. Beispielsweise wäre dann das Genprodukt Insulin nicht mehr patentierbar. Deshalb habe so großes Interesse daran bestanden, Patente an Genen zu erhalten.

Er wendet sich sodann der Frage hinsichtlich der diagnostischen Verfahren zu und legt dar, daß es nur um diejenigen Verfahren gehe, die direkt am menschlichen Körper angewandt würden. Gendiagnostikverfahren, technische Verfahren und so weiter seien patentierbar.

Auf Nachfragen erwähnt RA Leskien das Beispiel von cleaning plaque. In diesem Fall habe das Europäische Patentamt entschieden, daß es nicht patentierbar sei, und zwar weil automatisch die ursprünglich nur als kosmetische Anwendung gedachte Anwendung auch einem therapeutischen Zweck diene. Wenn dies zwangsläufig der Fall sei, greife das Patentierungsverbot. Er betont, nicht patentierbar seien ausschließlich diagnostische Verfahren, die unmittelbar am menschlichen Körper angewandt würden. Davon nicht betroffen seien beispielsweise Medikamente, die patentierbar seien, obwohl sie einem therapeutischen Zweck dienten.

Einen kurzen Disput zwischen PA Biehl und RA Leskien über die Frage, ob es problemlos möglich sei, Medikamente zu patentieren, beendet der Vorsitzende mit dem Hinweis darauf, daß diese Frage an dieser Stelle nicht ausdiskutiert werden sollte.

RA Leskien fährt in der Beantwortung der von Frau Prof. Dr. Kollek gestellten Fragen fort und führt aus, es könne vorkommen, daß Informationen zurückgehalten würden, um sich Patentmöglichkeiten offenzuhalten. Ein konkretes Beispiel sei Hepatitis-C. Der Hepatitis-C-Virus sei bereits zwei Jahre vor Vorstellung auf einer Fachkonferenz entdeckt worden. Der Grund für die Zurückhaltung dieser Information sei gewesen, daß das Team nicht nur ein Diagnostikkit habe entwickeln wollen, sondern auch ein Therapeutikum. Unabhängig vom konkreten Ausgang des Verfahrens über die Frage, ob das Diagnostikkit von der Patentanmeldung gedeckt gewesen sei, habe die rechtliche Unsicherheit Mitbewerber beziehungsweise Konkurrenten eher davon abgeschreckt, an dieser Thematik zu arbeiten.

Häufig erweise sich das Patent auf ein Gen als solches als Hindernis für jene, die mit diesem Gen arbeiten wollten, um ein Therapeutikum zu entwickeln. Dafür gebe es vermehrt Beispiele. Daher mehrten sich aus dem Bereich der medizinischen Forschung Stimmen, die sagten, daß es nur noch einen verfahrensbezogenen Schutz geben sollte. Im Hinblick auf genterapeutische Verfahren würde das sicherlich Sinn machen.

Nach den Worten des Vorsitzenden wird sich die Enquetekommission mit diesem Themenkomplex sicherlich noch befassen, und zwar auch vor dem Hintergrund der Fragestellung, wie etwa schleswig-holsteinische Einrichtungen beziehungsweise Hochschulen in die Lage versetzt werden könnten, auf dem „Patentierungsmarkt“ eine Chance zu erhalten.

Zur Frage, ob die Patentierung die Forschung beeinträchtige, weist PA Biehl darauf hin, daß die Forschung an Hochschulen ohnehin sehr weit von der Patentierung abgekoppelt sei, weil die Hochschulen selten direkt auf den Markt gingen. Wenn man an Forschungslabors der Industrie

denke, die eventuell ihre eigene Forschung nicht amortisieren könnten, weil Patente von Konkurrenten existierten, so würden sich diese etwas anderes zur Erforschung suchen, wodurch der wünschenswerte Effekt einer möglichst breiten Forschung eintrete. Er sehe hier insoweit also keine große Beeinträchtigung in der Forschung.

ORR Köller fährt sodann auf Fragen fort, das Saatgutverkehrsgesetz habe die gleichen Voraussetzungen wie das Sortenschutzgesetz; es habe jedoch eine Klippe, und das sei der landeskulturelle Wert. Das heiÙe, jede Sorte, die angemeldet werde, müsse eine deutliche Verbesserung darstellen gegenüber den zugelassenen Sorten, die auf dem Markt seien. Der Sortenschutz komme meist dann zum Tragen, wenn die Sorte zugelassen sei oder im Zulassungsverfahren stehe und es von den Ergebnissen der Prüfungen her Aussicht mache, daß diese Sorte zugelassen werde.

Die Frage der sogenannten Landsorten, die jetzt aufgekommen sei, sei ein sehr heikles Thema. Das Bundessortenamt sei hier vor die Frage gestellt, inwieweit jetzt auch Sorten geschützt oder zugelassen werden könnten, die u.a. seit Urzeiten auf dem Markt seien, aber gleichwohl nicht mehr die Voraussetzungen erfüllten wie zum Beispiel landeskultureller Wert oder Neuheit. Sowohl von seiten des Bundessortenamtes wie auch vom Bundeslandwirtschaftsminister würden Überlegungen angestellt, inwieweit hier bestimmte Brücken gebaut werden könnten, um solche Sorte auch im Rahmen der genetischen Vielfalt zu erhalten und gegebenenfalls mit eingeschränkten Voraussetzungen zuzulassen. Hierzu gehöre auch die Frage des Dinkels.

Momentan sei es so, daß man Anmeldungen zum Sortenschutz nicht vorliegen habe, bei denen man wisse, daß die Sorte zum Beispiel genetisch verändert wurde. Hiermit habe das Bundessortenamt überhaupt keine Erfahrungen. Man könne also auch nicht sagen, inwieweit sich nachher der Saatgutmarkt insgesamt darstellen werde, wenn dieses Material irgendwann in Verkehr gebracht werde und der Sortenschutz erteilt worden sei. Was das Zulassungsverfahren angehe, so stehe gentechnisch veränderter Raps zur Anmeldung an. Es sei natürlich auch möglich, gerade im Bereich von Zierpflanzenarten einiges zu machen.

RA Leskien bestätigt am Beispiel des Relaxingens und dem hier angestregten Rechtsstreit, daß dieses Gen patentiert ist und daß der Einspruch endgültig abgelehnt worden ist. - ORR Köller bestätigt - dies ebenfalls auf eine Frage von Frau Idel -, daß es seit dem PGS-Urteil von 1995

keine Sortenpatente mehr vom EPA gegebenen habe. Gleichwohl wisse man, daß diverse Anträge auf Patentierung von Pflanzen beim Europäischen Patentamt vorlägen. Unter Bezugnahme auf die Definition, die Pflanzensorten mittlerweile in der UPOV-Konvention und auch in deutscher nationaler Gesetzgebung finden werde, sei zu erwarten, daß die Entscheidungen bezüglich dieser Anträge anders aussehen könnten, zumal auch erwartet werde, daß die Entscheidung im PGS-Urteil wohl revidiert werde. - RA Leskien weist demgegenüber darauf hin, daß er zur Zeit nicht sehe, warum sich die Rechtsprechung hier ändern sollte, zumal er die Entscheidung für die juristisch einzig mögliche halte.

Der Vorsitzende, Abg. Weber, zeigt an dieser Stelle die Möglichkeit auf, sich gegebenenfalls die Voraussetzungen patentmäßiger Art für Genehmigungsverfahren zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal schriftlich darlegen zu lassen. - Frau Idel hält es für erforderlich, der Frage der Relevanz von Patenten für die Forschung und speziell für die universitäre Forschung - inwieweit in der heutigen Praxis Patente beschränkend auf Forschungsmöglichkeiten, Forschungsfreiheit wirken könnten - zu gegebener Zeit ebenfalls noch einmal nachzugehen.

Prof. Dr. Jung weist auf ein aktuelles Problem hin, was die Pflanzenzüchter in Deutschland und auch in Schleswig-Holstein sehr berühre. Das sei das Problem der „essentially derived varieties“, der im wesentlichen abgeleiteten Sorten. In der Regel seien Pflanzenzüchter in Deutschland kleine Unternehmen, die keine Gentechnik machten, die selbst nicht transformierten. Jetzt kämen große Unternehmen, die Gene transformieren könnten, die Patente hätten, die aber keine Pflanzenzüchtung machten; Pflanzenzüchtung sei ein sehr langer Prozeß, es dauere u. U. 15 Jahre, bis eine Sorte fertig sei. Die deutschen Unternehmen hätten geschützte Sorten, die sich unter unseren Umweltbedingungen bewährt hätten. Jetzt käme ein Unternehmen, das Gentechnik betreibe, nehme die Sorte und baue dort sein Gen ein und verkaufe diese Sorte als eigene Sorte. Hier sei zu fragen, ob seitens des Gesetzgebers diesbezüglich Handlungsbedarf bestehe.

ORR Köller erwidert, die Fassung, wie sie UPOV jetzt vorsehe und wie sie das deutsche Sortenschutzgesetz beinhalten werde, solle ja gerade bezüglich der abgeleiteten Sorten sicherstellen, daß geschützte Sorten eben nicht einfach nur durch ein Resistenzgen etc. verändert werden könnten, um sich so den Züchtungserfolg kleiner Züchter anzueignen, daß auf der anderen Seite aber ein Unterscheidbarkeitsmerkmal dazu führen solle, daß man zu dieser Sorte selbst einen Sortenschutz anmelden könne. Insofern sei dem Rechnung getragen, indem man sage, wenn die

Sorte wesentlich abgeleitet sei von der ursprünglichen Sorte, könne sie zwar zum Sortenschutz angemeldet werden, aber nur mit Zustimmung des Ursprungszüchters. Dieser Ursprungszüchter habe dann natürlich die Möglichkeiten, sich zum Beispiel über Lizenzgebühren seinen Züchtungserfolg zu sichern. Zur Zeit arbeite man in Genf an der UPOV auch daran, Kriterien für Prüfungsmethoden aufzustellen, die im Falle von Kreuzungen der Interessenlage des Ursprungzüchters Rechnung tragen.

Zum Themenbereich „Patentierungen an Hochschulen“ verweist PA Biehl darauf, daß nach dem Hochschulrahmengesetz nur Professoren auf ihren Namen Patente anmelden könnten, alle anderen seien „Diensterfinder“ der Universität; die Patente gehörten automatisch der Uni. - Prof. Dr. Jung verweist in diesem Zusammenhang u. a. darauf, daß der Bundesforschungsminister propagiere, die Hochschullehrer sollten provisorisch Patente anmelden, und stellt die Frage in den Raum, ob das Problem der relativ wenigen Patentanmeldungen vielleicht auch darin begründet liege, daß die Hochschulen nicht über eigene Patentabteilungen verfügten, die den Patentierungsprozeß übernehmen könnten. Schließlich gehörte in diesen Bereich auch die Frage der Übernahme der Kosten.

Abschließend führt RA Leskien auf eine Frage von Abg. Dr. Winking-Nikolay in Ergänzung seiner einleitenden Ausführungen aus, daß das Kriterium „Tierleiden“ nicht dem deutschen Patentgesetz entstamme, sondern jetzt im Rahmen des EU-Richtlinienvorschlages zur Biotechnologie diskutiert werde. Tierleiden solle ein Ausschlußkriterium sein in den Fällen, in denen der Nutzen für die Menschheit hinter dem Leiden, das das Tier habe, zurückbleibe. Als Ergebnis dieser Güteabwägung solle es dann kein Patent geben. Aus der jetzigen Bestimmung gehe hervor, daß nicht die Tiere, die gewissermaßen auf dem Weg zum erfindungsgerechten Tier verbraucht würden, eine Rolle spielten, sondern allein das Tier als solches. Wenn die Krebsmaus durch die erfindungsgerechte Veränderung leide, und sich dieses Leiden nicht rechtfertigen lasse mit einem Nutzen für die Menschheit, könne sie nicht patentiert werden.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Der Vorsitzende, Abg. Weber, erinnert an dieser Stelle an die Absicht, zu einzelnen Themenkomplexen Berichterstatterinnen/Berichterstatter zu benennen. So gehe seine Bitte auch dahin, daß ein Kommissionsmitglied die Berichterstattung zum „Patentrecht“ übernehme. - Die Kommission wird diesen Vorschlag zum Verfahren in ihrer nächsten Sitzung erneut erörtern.

Dr. Wilkens schlägt vor, zur weiteren Lektüre zum Thema rechtliche Rahmenbedingungen, einschließlich Schutzrechte und Patentierung beziehungsweise Verwertung von Patentrechten aus universitären und außeruniversitären Forschungsbereichen, den Kommissionsmitgliedern den Bericht des Rates für Forschung, Technologie und Innovation zu „Biotechnologie, Gentechnik und wirtschaftliche Innovation“, März 1997, zur Verfügung zu stellen; gleiches gelte für die Broschüre „genethik“ zum Themenbereich „Patentierung von Leben?“, Ausgabe Januar 1996. - Die Kommissionsgeschäftsführung wird gebeten, für die Beschaffung dieser Materialien Sorge zu tragen.

Abschließend erklärt der Vorsitzende, daß er aus Gesprächen am Rande der Sitzung den Eindruck gewonnen habe, daß Überlegungen, Kommissionssitzungen unter Umständen bereits um 9:00 Uhr beginnen zu lassen, mehrheitlich wohl nicht akzeptiert würden. - Es bleibt damit bei dem Grundsatzbeschluß, die Sitzungen der Enquetekommission jeweils für 10:00 Uhr einzuberufen.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 17:05 Uhr.

gez. Weber
Vorsitzender

gez. Neil
Geschäfts- und Protokollführer